



Gemeinde St. Lorenz

Wredeplatz 2 – 5310 Mondsee
Bezirk Vöcklabruck / Oberösterreich

Verhandlungsschrift

aufgenommen am Donnerstag, 12. 12. 2019, über die
Sitzung des Gemeinderates St. Lorenz (7/2019).

Tagungsort: Vereinsheim St. Lorenz

Mitglieder Gemeinderat:

1. Bgm. Andreas Hammerl - anwesend
2. Vizebgm. Karl Nußbaumer - anwesend
3. Ing. Anton Ebner – anwesend
4. Karl Eder – anwesend
5. Michaela Schleicher - anwesend
6. Friedrich Stabauer - anwesend
7. Gerhard Erber – entschuldigt fern geblieben
8. Mag. Ulrich Humer - anwesend
9. Matthias Widloither - anwesend
10. Ing. Wolfgang Schachl – entschuldigt fern geblieben
11. Mag. Albert Hollweger – anwesend
12. Simon Strobl – entschuldigt fern geblieben
13. Dr. Margit Humer – entschuldigt fern geblieben
14. Mag. Harald Kohlberger - anwesend
15. Peter Hiller MAS – entschuldigt fern geblieben
16. Mag. Josef Dobesberger - anwesend
17. Mag. Bernadette Märzinger - anwesend
18. Dr. Ingrid Lehmann – anwesend
19. DI Mag. Dr. Helmut Eichert - anwesend

Anwesende Ersatzmitglieder: Renate Nussbaumer, Andreas Ritter, Georg Schafleitner, Norbert Sperr (alle ÖVP), Mag. Beatrice Prost (Die Grünen)

Anwesende Mitglieder des Gemeinderates: 19

Beginn: 19.00 Uhr

Zuhörer: 15

Bürgermeister Andreas Hammerl begrüßt alle Anwesenden, insbesondere die Zuhörer sowie Amtsleiter Mag. Günter Schardl. Er stellt fest, dass

- a) die Einladung zu dieser Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen ist,
- b) die Abhaltung der Sitzung an der Amtstafel des Gemeindeamtes ordnungsgemäß kundgemacht wurde,
- c) die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 14. 11. 2019, Nr. 6/2019, während der Sitzung zur Einsicht aufliegt und Einwendungen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können,
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- e) zum Schriftführer dieser Sitzung VB Hubert Daxner bestimmt wird,
- f) seitens der ÖVP-Fraktion GR Mag. Ulrich Humer, von der FPÖ-Fraktion GV Mag. Harald Kohlberger von den Grünen GR Mag. Josef Dobesberger und von Seiten Frischer Wind für St. Lorenz GV DI Mag. Dr. Helmut Eichert als Protokollfertiger der heutigen Gemeinderatssitzung namhaft gemacht werden.

Vor Eintritt in die Tagesordnung nimmt Bgm. Andreas Hammerl die **Angelobung von Ersatz-Gemeinderat Norbert Sperr** vor. Der Vorsitzende verliest die Gelöbnisformel, Sperr legt das Gelöbnis mit den Worten „Ich gelobe“ in die Hand des Bürgermeisters ab.

Tagesordnung

1, Voranschlag 2020 inkl. MEFP 2020 – 2024 inkl. Prioritätenreihung; Beschlussfassung

Bgm. Andreas Hammerl stellt eingangs fest, dass der Voranschlag 2020 ausgeglichen erstellt werden konnte, zudem sei man in 2019 ohne Nachtragsvoranschlag über die Runden gekommen. Der Vorsitzende erteilt AL Mag. Schardl das Wort und ersucht um Vorstellung des Voranschlages.

In der Folge erläutert der Amtsleiter die wesentlichen Änderungen, erklärt die Zusammenhänge und verweist auf die Kennzahlen des Voranschlages 2020. Dieser konnte ausgeglichen erstellt werden; es mussten dafür jedoch Zahlungsmittelreserven aus der allgemeinen Rücklage zum Haushaltsausgleich herangezogen werden. Ziel müsse zukünftig sein, einen Voranschlag ohne Rücklagenauflösung erstellen zu können.

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		
Finanzierungsrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen
Operative Gebarung	5.111.000	4.708.100
Investive Gebarung	321.100	660.900
Finanzierungstätigkeit		78.000
Zwischensumme	5.432.100	5.447.000
abzüglich investive Einzelvorhaben	492.600	555.900
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	4.939.500	4.891.100
Saldo:	48.400	

Erläuterungen:

Der Voranschlag 2020, basierend auf den Bestimmungen der VRV 2015, gliedert sich in den **Ergebnishaushalt** und den **Finanzierungshaushalt**.

Die Spitzenkennzahl im **Ergebnishaushalt** ist die Differenz aus den Gesamterträgen und den Gesamtaufwendungen und heißt Nettoergebnis. Teil des Ergebnishaushalts sind ebenfalls die Entnahmen und Zuweisungen von Haushaltsrücklagen.

Das Nettoergebnis des VA 2020 beträgt nach **Entnahme von € 63.200,00,- aus der Haushaltsrücklage** € 0,00,- und kann der Ergebnishaushalt somit ausgeglichen werden.

Das Ergebnis des **Finanzierungshaushalts** ist die Differenz sämtlicher Einzahlungen und Auszahlungen. Dieses Ergebnis zeigt die „Veränderung der liquiden Mittel“ und gibt Auskunft, ob eine Gemeinde in einem Jahr liquide Mittel auf- oder abgebaut hat. Im Jahr 2020 werden € 14.900,- an liquiden Mitteln **abgebaut** werden.

Das Ergebnis der Finanzierungsrechnung (= Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit) ist **negativ** (vom positiven Saldo iHv € 48.400 ist die Entnahme aus der Kanalbaurücklage iHv € 63.300,- **zur Deckung der investiven Einzelvorhaben** in Abzug zu bringen = **negativer Saldo von € 14.900,-**) und es ist daher zu prüfen, ob es Zahlungsmittelreserven (aus der allgemeinen Rücklage) gibt, die zugunsten des Haushaltsausgleichs herangezogen werden können.

Im Falle der Gemeinde Sankt Lorenz kann durch Zuführung aus der allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden und das Ergebnis wird somit positiv = der Haushaltsausgleich für das Jahr 2020 wurde erreicht. Hierzu hat der Bürgermeister im Vorbericht eine Beschreibung zu verfassen, weil eine Darstellung der Verwendung von Zahlungsmittelreserven im Voranschlag nicht möglich und auch nicht vorgesehen ist.

Die **Ertragsanteile** und die **Mittel aus dem Strukturfond** wurden laut Voranschlagserlass der IKD veranschlagt.

Gebühren:

Die **Kanalanschluss- und Wasseranschlussgebühren** wurden an die vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühren angepasst.

Im Zuge des Voranschlags ist der **Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale** zu beschließen. Dieser soll im Jahr 2020 weitergeführt werden und beträgt für Wohnungen unter 50 m² sowie Dauercamper je Jahr € 108,- und für Wohnungen über 50 m² € 216,- je Jahr. Bei der **Hundeabgabe** werden Wach- und Berufshunde mit € 20,- besteuert, die Hundeabgabe für sonstige Hunde beträgt € 50,-/ je Hund.

Gebühren und Abgaben		
	2019	2020
Grundsteuer A	500 v.H.d. Steuermessbetrag	500 v.H.d. Steuermessbetrag
Grundsteuer B	500 v.H.d. Steuermessbetrag	500 v.H.d. Steuermessbetrag
Hundeabgabe	€ 50,00 je Hund € 20,00 je Berufshund € 20,00 je Wachhund	€ 50,00 je Hund € 20,00 je Berufshund € 20,00 je Wachhund
Kanalbenützungsgebühr	€ 3,83 (€ 4,213 inkl.)	€ 3,91 (€ 4,301 inkl.)
Kanalanschlussgebühr / m ²	€ 22,39 (€ 24,629 inkl.)	€ 22,72 (€ 24,992 inkl.)
Kanalanschlussmindestgebühr	€ 3.359,00 (€ 3.694,90 inkl.)	€ 3.408,00 (€ 3.748,80 inkl.)
Wasserbenützungsgebühr	€ 1,56 (€ 1,716 inkl.)	€ 1,59 (€ 1,749 inkl.)
Wasseranschlussgebühr / m ²	€ 13,43 (€ 14,773 inkl.)	€ 13,62 (€ 14,982 inkl.)
Wasseranschlussmindestgebühr	€ 2.014,00 (€ 2.215,40 inkl.)	€ 2.043,00 (2.247,30 inkl.)
Abfallabfuhrgebühr	Lt. VO v. 30.11.2016	Lt. VO v. 24.06.2019
Zuschlag zu Freizeitwohnungspauschale bis 50m ² und Dauercamper	€ 108,00 je Jahr	€ 108,00 je Jahr
Zuschlag zu Freizeitwohnungspauschale über 50m ²	€ 216,00 je Jahr	€ 216,00 je Jahr

Für das Jahr 2020 sind folgende Projekte in der investiven Gebarung (früher: aoH.) geplant:

Ausbau Güterweg Mooshäusl:

In den Jahren 2020/21 ist der Ausbau des Güterweges Mooshäusl geplant. Die Gesamtkosten werden vom Wegeerhaltungsverband (WEV) Alpenvorland auf € 450.000,- geschätzt. Die Finanzierung erfolgt entsprechend den Angaben des WEV auf Basis des EU-Programms „Ländliche Entwicklung 2014 - 2020“ und gliedert sich wie folgt:

EU, Bund, Land 65%	= € 292.500,-
Gemeinde 20%	= € 90.000,-
Interessenten 15%	= € 67.500,-

Der Gemeindeanteil beträgt nach diesem Schlüssel € 90.000,-. Dieser wird entsprechend des bekanntgegebenen Bauablaufes mit € 54.000,- im VA 2020 und € 36.000,- in 2021 im Budget vorgesehen.

Badesteg Schwarzindien:

Für die Sanierung des Steges sind im Budget 2020 € 25.000,- veranschlagt. Die Kosten sind zur Gänze aus Eigenmitteln zu finanzieren.

AGW Einhausung Müll u. Radabstellplatz:

Dieses Vorhaben ist im Budget 2020 mit € 15.000,- eingepreist.

Straßenbeleuchtung Gemeindegebiet:

Für die Sanierung/Erneuerung sind in den Jahren 2020 - 2024 jeweils € 25.000,- veranschlagt.

Amtshausumbau:

Im Voranschlag 2020 wurden € 5.000,- für die Planung des Amtshausumbaus in das Budget aufgenommen. Dieses Vorhaben wird aus dem Ordentlichen Haushalt finanziert.

Schaffung gemeinsamer Bauhof:

Für diverse Kosten bei der Schaffung eines gemeinsamen Bauhofs sind in 2020 € 13.000,- (ev. Einstellung eines Leiters in 2020) vorgesehen.

Kanalbau:

Für den Kanalbau wurden € 104.176,00,- vorgesehen. Der RHV Mondsee-Irrsee hat diesbezüglich voraussichtliche Baukosten bekanntgegeben. Im Jahr 2020 sollen folgende Projekte zur Umsetzung gelangen:

• BA 87 Leitungskataster LIS 2017	€ 2.400,-
• BA 92 Anpassung Pumpwerk	€ 16.180,-
• BA 93 Anpassung Kläranlage	€ 16.180,-
• BA 96 Aufschließung Teufelmühle	€ 20.000,-
• Sanierung Ortskanal	€ 30.000,-
• Schachtdeckelsanierung Verbandsanlagen	€ 4.854,-
• Güterweg Mooshäusl:	€ 14.562,-

Diese Vorhaben werden von der Gemeinde aus Anschlussgebühren, der Kanalbau-rücklage sowie den Aufschließungsbeiträgen finanziert.

Zwischenfinanzierung Aussichtsturm Kulmispitz:

Neben dem Gemeindebeitrag wurde zur Errichtung auch eine Vorfinanzierung durch die Gemeinden beschlossen. Hierfür musste die Gemeinde St. Lorenz € 21.600,- aufbringen.

Diese wurden aus Rücklagen zwischenfinanziert und sind im Jahr 2020 wieder in diese Rücklage zurückzuführen.

Prioritätenreihung Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2020-2024:

Prioritätenreihung MEFP 2020 - 2024; GR Sankt Lorenz, 12.12.2019					
Priorität	Vorhaben	Jahr	Kosten	Eigenmittel	Anmerkung
1	GW Mooshäusl	2020-2021	450.000	90.000	2020: 54k; 2021: 36k
2	Badeplatz Schwarzindien	2020		25.000	Sanierung Steg
3	AGW	2020		15.000	Einhausung Müllplatz
4	GW Kanten	2020	50.000	10.750	Instandsetzung
5	GW Irrsberg	2020	30.000	6.450	Instandsetzung
6	öffentl. Beleuchtung	2020-2024	25.000	25.000	Umstellung auf LED
7	WLV	2020	228.721	30.877	Sanierung Schober Nord
8	Bauhofkooperation	2020-2024		13.000	2021-24: je 83.000,- veranschl.
9	Straßenbau Camping Nussbaumer u. Mondseestr.	2020-2023			Sanierung nötig
10	Erweiterung VS TILO	2020-2024			€ 25.000,- je Jahr veranschlagt
11	Digitalfunk FF Keuschen	2021			Umstellung im Bezirk VB
12	Digitalfunk FF St. Lorenz	2021			Umstellung im Bezirk VB
13	Sanierung Brücke Voglhub	2022			Kostenschätzung und Zeitpunkt noch offen
14	Amtshausumbau	2020-2023			Kosten noch offen
15	Löschwasserbehälter	2020-2024			lt. GEP

Kassenkredit:

Im Zuge des Voranschlags ist die Genehmigung eines Kassenkredits in Höhe von € 100.000,- vorgesehen. Dies dient dazu, eventuelle Geldmittelengpässe im Rahmen einer Kontoüberziehung abdecken zu können.

Die tatsächliche Vergabe des Kassenkredits an ein Bankinstitut wird erst im Jahr 2020 getätigt werden, da nicht damit zu rechnen ist, dass im ersten Halbjahr ein Kassenkredit benötigt wird.

Deckungsfähigkeit:

Im Ordentlichen Haushalt sind gem. § 7 OÖ. Gemeindehaushaltsordnung die Ausgaben innerhalb eines Abschnittes und Mittelverwendungen der laufenden Geschäftstätigkeit, zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, im Sinne des leg.cit. einseitig oder gegeneinander deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit ist durch Vermerk im Gemeindevoranschlag zu kennzeichnen.

GR Mag. Josef Dobesberger eröffnet die Diskussion mit dem Hinweis darauf, dass für Straßenerhaltung/-bau wenig bzw. gar keine (MEFP für 2020) vorgesehen sind. Für diesen Bereich müsste mehr Geld zur Verfügung stehen, die Erhaltung der Straßen in einem halbwegs ordentlichen Zustand sei unabdingbar. AL Mag. Schardl weist darauf hin, dass sich die Fraktionen in der Budgetbesprechung auf die Vorhaben verständigt hätten, die dem Gemeinderat heute zur Beschlussfassung vorliegen würden. GV Mag. Harald Kohlberger vermisst ebenfalls entsprechende Mittel für den Straßenbau. „Es wird ja nicht sein, dass es 2020 keine Baustellen gibt“, so Kohlberger. AL Mag. Schardl stellt dazu fest, dass im Ordentlichen Haushalt 2020 Geld für Sanierung und Instandhaltung der Gemeindestraßen vorgesehen sei.

Als unterdotiert erachtet GR Mag. Dobesberger auch den Topf für die Straßenbeleuchtung. Bgm. Hammerl verweist darauf, dass ein Gesamtkonzept in Auftrag gegeben wurde. Nach Vorliegen desselben könne man sagen, wie viel Geld notwendig sei; notfalls könne man den Topf auch adaptieren.

GR Mag. Bernadette Märzinger ist sich im Klaren darüber, dass St. Lorenz keine großen Sprünge machen kann. In Zeiten, in denen Klimawandel und Nachhaltigkeit die Schlagzeilen dominieren, wünsche sie sich aber dennoch den ein oder anderen diesbezüglichen Anreiz, etwa die Schaffung einer E-Tankstelle, Maßnahmen zur Eindämmung des Individualverkehrs oder Unterstützung für alternative Energien. Außer der Straßenbeleuchtung sei dahingehend nichts im Voranschlag enthalten. Bgm. Andreas Hammerl repliziert, mit der Straßenbeleuchtung sei immerhin der Startschuss gefallen; zudem würden KEM bzw. FUMO an klimaschonenden Aktivitäten arbeiten.

GR Dr. Ingrid Lehmann erinnert an die Unterschriftenaktion betreffend höherer Verkehrssicherheit bei der Kreuzung Giritzhofer in Schwarzindien und fordert Schritte zur Umsetzung ein; der Vorsitzende stellt dazu fest, dass seitens der Verkehrsabteilung der BH Vöcklabruck an einem Gesamtkonzept für die Straßen rund um die Seen gearbeitet werde. Er hoffe, dass, wenn das Konzept am Tisch liegt, auch Verbesserungen für den o. a. Bereich enthalten sind.

GV Mag. Kohlberger stellt an den Bürgermeister die Frage, wie er angesichts von 2,7 Mio. Haftungen und 2 Euro Mio. Schulden die wirtschaftliche Gesamtsituation der Gemeinde einschätze? Hammerl antwortet, man sei sich bewusst, dass die Gemeinde Belastungen zu tragen habe. Trotzdem habe man einen ausgeglichenen Voranschlag erstellen können. Man müsse das Beste aus den Rahmenbedingungen machen, das sei auch 2019 gut gelungen. „Wir sind nicht reich, stehen aber auch nicht schlecht da“, sagt Hammerl.

Sollten unvorhergesehene Vorhaben auftauchen, was passiere dann, möchte GV Kohlberger wissen. Die Frage sei dann, ob sich die Gemeinde das leisten könne und welchen Wert die Gemeindepolitik diesem Vorhaben beimesse, sagt AL Mag. Schardl und verweist auf die sanierungsbedürftige Voglhuber-Brücke. Hier bestehe dringender Handlungsbedarf und müsse der Gemeinderat zeitnahe eine Entscheidung treffen.

Im Falle von „Gefahr in Verzug“ oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung werden die zuständigen Gremien der Gemeinde jedenfalls die erforderlichen Maßnahmen zu setzen haben.

Abschließend wirft Kohlberger ein, wie der Spagat zwischen „keine Rücklagen auflösen und trotzdem sparen“ gelingen könne. Bgm. Hammerl wiederholt, große Sprünge werde St. Lorenz nicht machen können. Jene Vorhaben, bei denen die Notwendigkeit am größten sei, würden aber angegangen, darauf habe man sich auch in der gemeinsamen Budgetbesprechung verständigt.

Bgm. Andreas Hammerl stellt den Antrag, den Voranschlag 2020 inkl. Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2020 - 2024 samt Prioritätenreihung zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

AL Mag. Schardl hebt in punkto Voranschlagserstellung die Verdienste von Kassenleiterin Claudia Aichriedler hervor, die die vergangenen Wochen praktisch „rund um die Uhr“ daran gearbeitet habe. Nur so sei es auch gelungen, für alle drei Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft zeitgerecht einen Voranschlag zur Beschlussfassung vorlegen zu können; etliche Gemeinden in Oberösterreich hätten dies nämlich nicht zuwege gebracht.

2. Satzung des regionalen Gemeindeverbandes „Wirtschaftshof Mondseeland“; Beschlussfassung

Anmerkung: Es liegt eine Stellungnahme der IKD zur Satzung vor. Die in der aktuellen Version getroffenen Regelungen zu § 3 Z 2 und § 7 Z 2 lit. a stehen einer Beschlussfassung zwar nicht entgegen, die Aufsichtsbehörde hegt jedoch erhebliche Zweifel, dass speziell die Regelung in § 3 Z 2 einer verfassungsrechtlichen und steuerrechtlichen Überprüfung standhalten wird.

1. Allgemeine Anmerkungen:

Voraussetzung für die Umsetzung und den Start des Projektes war ein gleichlautender Beschluss aller involvierten Gemeinden, der die Bereitschaft für Errichtung und Betrieb

eines gemeinsamen Bauhofes bekundet. Diese Grundsatzbeschlüsse wurden von allen 4 Gemeinden im Frühjahr 2018 gefasst.

Nach Beratungen in der sogenannten Steuerungsgruppe wurde zwischen allen Fraktionen u.a. die Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung mit 13 Personen samt ebenso vielen Stellvertretern festgelegt.

Es ist der gemeinsame politische Wille, dass zum einen die Auswahl jener Mitglieder, die in die Verbandsversammlung entsandt werden, nach dem d'Hondt'schen Verfahren erfolgen soll und zum anderen alle vier Obleute der jeweiligen Prüfungsausschüsse jedenfalls Mitglieder der Verbandsversammlung werden sollen, damit diese in den Prüfungsausschuss des Gemeindeverbandes wählbar sind.

2. Weitere Vorgehensweise:

Die genehmigte Satzung ist samt Abschrift aus der Verhandlungsschrift der IKD zur Prüfung vorzulegen und wird die Gründung des Gemeindeverbandes erst mit dem Inkrafttreten der Verordnung der Aufsichtsbehörde (= Landesregierung), mit der die Vereinbarung/Satzung genehmigt wird, rechtswirksam.

Damit der neu gegründete Gemeindeverband auch rechtsgeschäftlich tätig werden kann, sind in der konstituierenden Sitzung, **zu der gemäß § 25 OÖ. GemVG die Landesregierung zu laden hat**, zunächst die entsprechenden Organe zu wählen und der Finanzbedarf zu klären. Außerdem ist zeitgerecht ein Voranschlag zu beschließen.

3. Kosten:

Von der Marktgemeinde Mondsee liegt eine Berechnung der Mietkosten für den neuen „Wirtschaftshof“ vor. Diese belaufen sich für 712,89 m² Gesamtnutzfläche und anteilige Grundstücks- und Lagerfläche im Ausmaß von 3.403 m² auf Euro 7.675,- / Monat exkl. Betriebskosten und werden von den vier Gemeinden, aufgeteilt nach Einwohnerschlüssel, getragen. Diesbezüglich ist noch ein entsprechender Mietvertrag auszuarbeiten und zu genehmigen.

Die Personalkosten für die Mitarbeiter des Bauhofes (11,5 Personaleinheiten) belaufen sich nach aktuellem Stand auf Euro 504.600,- jährlich.

Es ist beabsichtigt, im Jahr 2020 die buchhalterische und personelle Umsetzung durchzuführen und mit dem „Wirtschaftshof“ ab 01.01.2021 in „Echtbetrieb“ zu gehen.

4. Satzung zur Beschlussfassung:



Satzung des Regionalen Gemeindeverbandes „Wirtschaftshof Mondseeland“

der Gemeinden Mondsee, Tiefgraben, Sankt Lorenz und Innerschwand a. Mondsee

Die Gemeinden Mondsee, Tiefgraben, Sankt Lorenz und Innerschwand am Mondsee bilden zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes eines gemeinsamen Wirtschaftshofes einen Gemeindeverband im Sinne des OÖ. Gemeindeverbändegesetzes idGF, der im Folgenden „Verband“ genannt wird. Als Gemeindeverband gemäß OÖ. Gemeindeverbändegesetz gelten für ihn dessen Bestimmungen uneingeschränkt. Der Verband wird durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebildet.

I. Allgemeines

Name, Sitz und Geschäftsstelle

1. Der Verband trägt den Namen „**Wirtschaftshof Mondseeland**“
2. Der Verband hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in 5310 Mondsee, Marktplatz 14

§ 2 Standort

Der Standort des Wirtschaftshofes des Verbandes liegt in der Gemeinde Tiefgraben mit der Anschrift 5310 Tiefgraben, Sonnenhang 3, mit Außenstellen in den Gemeinden Tiefgraben, Sankt Lorenz und Innerschwand. Diese Außenstellen dienen ausschließlich dem Zweck der Lagerung von Materialien sowie der Einstellung von Fahrzeugen. Das Grundstück und die Gebäude des Wirtschaftshofes Mondseeland befinden sich im Alleineigentum der Marktgemeinde Mondsee.

§ 3 Mitgliedsgemeinden und Aufteilung des Aufwandes und der Einnahmen

Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Mondsee, Tiefgraben, Sankt Lorenz und Innerschwand a. Mondsee.

Die für die Erfüllung des Verbandzweckes erforderlichen Mittelaufwendungen werden den Gemeinden nach tatsächlichen Leistungen vorgeschrieben. Bestimmte Aufwendungen sind von der Verbandsversammlung zu definieren (wie z.B. jährliches Seefest und Adventmarkt) und werden von der Verbandsversammlung als gemeinsame Leistung aller 4 Gemeinden bestimmt. Diese Leistungen sowie alle Gehaltskosten, Aufwendungen an den Wirtschaftshofleiter sowie Mittelaufbringungen werden nach dem Einwohnerschlüssel abgerechnet.

Jahresüberschüsse können einer (Investitions-)Rücklage zugeführt werden, wenn dadurch der Haushaltsausgleich der Mitgliedsgemeinden nicht gefährdet wird.

Ein Jahresabgang wird im Verhältnis der bezogenen Leistungen (Einnahmen des Wirtschaftshofes) auf die Gemeinden aufgeteilt.

Leistungen, die die Standortgemeinden auf Ersuchen des Wirtschaftshofes für den Verband erbringen, sind der jeweiligen Gemeinde zu ersetzen. Grundlage für dieses Ersuchen bildet ein Beschluss des Vorstandes. Kommt eine Gemeinde ihrer Zahlungspflicht nicht nach, so entscheidet auf Antrag des Gemeindeverbandes die OÖ. Landesregierung über die Zahlungspflicht nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 4 OÖ. Gemeindeverbändegesetz.

II. Aufgaben des Verbandes

§ 4 Verbandszweck

Der Zweck des Verbandes ist die Errichtung und der Betrieb des gemeinsamen Wirtschaftshofes. Dieser Zweck wird durch folgende Aufgaben gewährleistet:

die Planung und Adaptierung des derzeitigen Wirtschaftshofes der Gemeinde Mondsee.

die Teilung von Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen

die wirtschaftliche Gestaltung der Wirtschaftshofleistungen für die Mitgliedsgemeinden

die Abstimmung der Jahresplanung und der Investitions- und Personalpläne.

Die Personal- und Gerätekooperation mit anderen Gemeinden.

III. Organisation des Gemeindeverbandes

§ 5 Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind:
 - a. die Verbandsversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Obmann
 - d. der Prüfungsausschuss
2. Der Obmann hat nach Maßgaben der Art und des Ausmaßes der ihm obliegenden Aufgaben und des mit seiner Tätigkeit verbundenen Aufwandes Anspruch auf, im Einzelfall und auf Basis tatsächlicher Kosten zu beurteilenden, Ersatz sofern dies von der Verbandsversammlung beschlossen wird.

§ 6

Verbandsversammlung

1. In der Verbandsversammlung haben alle Mitgliedsgemeinden Sitz und Stimme.
2. Die auf die einzelnen Mitglieder entfallende Zahl der Stimmen wird festgesetzt mit:

a. Mondsee	4 Stimmen
b. Tiefgraben	4 Stimmen
c. Sankt Lorenz	3 Stimmen
d. Innerschwand	2 Stimmen
Gesamt	13 Stimmen

Die Verbandsversammlung hat aus 13 (dreizehn) gewählten Vertretern oder Vertreterinnen aller verbandsangehörigen Gemeinden nach der im Abs. 2 ermittelten Aufteilung zu bestehen. Für jeden Gemeindevertreter ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung müssen Gemeinderatsmitglieder, die Stellvertreter können auch Ersatzmitglieder des Gemeinderates sein.

Die Verbandsversammlung ist durch den Obmann bei Bedarf sowie mindestens einmal jährlich zur Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan und den Jahresrechnungsabschluss nachweislich einzuberufen. Überdies ist die Verbandsversammlung durch den Obmann einzuberufen, wenn Vorstandsmitglieder, die zusammen wenigstens ein Drittel der Stimmen des Vorstandes vertreten, es verlangen.

Alle Mitglieder der Verbandsversammlung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu informieren.

Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass sonstige Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

Beschlüsse über Anträge an die Mitgliedsgemeinden betreffend die Änderung der Satzung gem. §§ 5 Abs. 3 und 11 OÖ. Gemeindeverbändegesetz bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung und Abstimmung die entsprechenden Bestimmungen der OÖ. Gemeindeordnung 1990.

Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Obmann und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und der wesentliche Beratungsverlauf aufzunehmen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung nachweislich zuzustellen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung können bis zur nächsten Sitzung Einwendungen erheben, worüber die Verbandsversammlung Beschluss zu fassen hat.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest und entscheidet in den durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

2. Der Verbandsversammlung sind vorbehalten:

- a. Die Ausgestaltung des zu adaptierenden Wirtschaftshofes der Gemeinde Mondsee.
- b. Die Wahl und die Abberufung des Obmannes, des Obmann-Stellvertreters und allfälliger weiterer Verbandsvorstände.
- c. Das Vorschlagsrecht bei der Bestellung des Wirtschaftshofleiters.
- d. Beschlüsse über Anträge an die Mitgliedsgemeinden zur Änderung der Satzung, insbesondere betreffend den Beitritt einer Gemeinde sowie die Auflösung des Verbandes, die Erlassung von Verordnungen, die Ausübung der in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehen oberbehördlichen Befugnisse.
- e. Die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan (Stellenplan).
- f. Die Festsetzung von Gebühren und Entgelten für die Erbringung bzw. Benützung von Dienstleistungen, Einrichtungen und Anlagen des Verbandes.
- g. Der Feststellungsbeschluss über den Kostenersatz oder die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Kostenanteile (Vorauszahlungen) und Einnahmenanteile.
- h. Die Beschlussfassung über die Vergabe von Aufträgen (Lieferungen, Leistungen und dgl.).
- i. Der Ankauf und Verkauf von Grundstücken.
- j. Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und Krediten sowie über Leasingfinanzierungen.

§ 8

Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, wobei jede Gemeinde im Vorstand vertreten sein soll. Gleichzeitig ist je ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung bei Sitzungen namhaft zu machen.
2. Der Verbandsvorstand ist halbjährlich oder wenn dies von einem Vorstandsmitglied verlangt wird, vom Obmann einzuberufen.
3. Der Verbandsvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
5. Der Obmann stimmt mit.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu zeichnen ist.
7. Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte in Oberösterreich gewählt. Endet die Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes als Vertreter der ihn entsendenden Gebietskörperschaft oder legt ein Vorstandsmitglied seine Funktion zurück, ist eine Nachwahl für die restliche Funktionsdauer des Vorstandes vorzunehmen. Eine Neuwahl ist innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen.

§ 9

Aufgaben des Verbandsvorstandes

Dem Verbandsvorstand obliegen:

1. Die Vorberatung der in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallenden Angelegenheiten.

2. Die Beschlussfassung in allen das Personal des Gemeindeverbandes betreffenden Angelegenheiten.
3. Die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Gemeindeverbandes vorbehalten ist.

§ 10 **Aufgaben des Obmannes**

Dem Obmann obliegen:

- a. Die Leitung der Geschäftsstelle.
- b. Die Vertretung des Verbandes nach außen.
- c. Die Besorgung der behördlichen Aufgaben des Gemeindeverbandes.
- d. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes.
- e. Urkunden über Rechtsgeschäfte des Verbandes sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, vom Obmann und von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes zu unterfertigen.
- f. Die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes.
- g. Dem Obmann obliegt die laufende Geschäfts- und Betriebsführung. Hierzu zählen auch alle erforderlichen Anschaffungen und Ausgaben im Rahmen des Jahresvoranschlags, sofern sie im Einzelfall den Betrag von € 5.000,- nicht überschreiten.

§ 11 **Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, festzustellen, ob die Gebarung sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie in Übereinstimmung mit dem Voranschlag geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig verrechnet wird. Der Prüfungsausschuss hat sich auch von der Richtigkeit der Führung des Gesamthaushalts sowie der Kassenführung zu überzeugen. Für die Zusammensetzung gilt § 91a OÖ. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß

§ 12 **Entscheidung in Streitfällen**

Auf Antrag des Verbandes oder einer verbandsangehörigen Gemeinde entscheidet die OÖ. Landesregierung über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis.

§ 13 **Bedienstete des Verbandes**

Der Verband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen.

IV. Finanzierung des Gemeindeverbandes

§ 14 **Vermögensgebarung und Haushaltsführung**

Die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung haben nach § 20 des OÖ. Gemeindeverbändegesetzes zu erfolgen.

§ 15

Finanzbedarf

Der Finanzbedarf des Verbandes wird durch Einzahlungen aus der Leistungsverrechnung durch öffentliche Zuschüsse von den beteiligten Gemeinden, vom Land Oberösterreich, dem Bund sowie der Europäischen Union oder durch sonstige Zuschüsse Dritter und durch Aufnahme von Darlehen und Krediten gedeckt.

V. Austritt von Mitgliedsgemeinden und Auflösung des Verbandes

§ 16

Austritt von Mitgliedsgemeinden

1. Ein Austritt einer Mitgliedsgemeinde kann nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen erfolgen, aus denen die Mitgliedschaft einem Mitglied nicht mehr zugemutet werden kann. Das ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch auf eine Vermögensauseinandersetzung. Der Austritt aus dem Gemeindeverband bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates. Die Austrittserklärung ist bei der Geschäftsstelle einzubringen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
2. Die verbleibenden Mitgliedsgemeinden haben unverzüglich eine den geänderten Verhältnissen angepasste Satzung zu beschließen

§ 17

Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes ist nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden möglich und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Falle der Auflösung wird das nach der Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Mitgliedern gemäß dem Schlüssel in § 3 aufgeteilt. Verbleibende Schulden gehen auf die Verbandsmitglieder gemäß dem Schlüssel in § 3 über.
2. Im Fall der Auflösung des Verbandes haben die Mitgliedsgemeinden für die Bediensteten des Verbandes die mit den dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Angelegenheiten auf Grund der Auflösung verbundenen Kosten, einschließlich allfälliger zukünftiger Ruhe- oder Versorgungsgenüsse, entsprechend dem unter § 3 vereinbarten Aufteilungsschlüssel zu tragen.
3. Im Übrigen gilt § 11 des OÖ. Gemeindeverbändegesetzes.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 18

Aufsicht über den Verband

Die Aufsicht über den Verband obliegt der OÖ. Landesregierung nach den Bestimmungen des VII. Hauptstückes der OÖ. GemO 1990 idgF.

GV DI Mag. Dr. Helmut Eichert möchte wissen, wie die drei Vertreter aus St. Lorenz bestimmt werden und ob es schon einen Vorschlag dafür gebe. AL Mag. Günter Schardl antwortet, Vorschlag gebe es noch keinen. Wer die drei Lorenzer Vertreter sind, sei Thema der politischen Auseinandersetzung. GV Eichert fragt weiters, wie der weitere zeitliche Ablauf aussehe. Der Amtsleiter informiert, dass die Satzung samt Abschrift aus der ggst. Verhandlungsschrift der IKD zur Prüfung übermittelt werde. Falls die Satzung rechtskonform sei, werde diese in einer Sitzung der OÖ. Landesregierung behandelt und der Verband per Verordnung der LReg gegründet. Anschließend lade die Landesregierung

zur konstituierenden Sitzung ein, in der u.a. zunächst die entsprechenden Organe des Verbandes zu wählen seien.

GV Eichert fragt, ob der Gemeinderat die Vertreter bestimmen werde? GR Mag. Josef Dobesberger antwortet, die Grundidee sei, dass alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, die auch im Landtag vertreten sind, der Verbandsversammlung angehören sollten. AL Mag. Schardl stimmt Mag. Dobesberger zu, präzisiert jedoch dahingehend, dass es sich bei der einschlägigen Bestimmung des § 7 (2) OÖ. Gemeindeverbändegesetz um ein „Muss“ und kein „Sollen“ handelt, d. h. jene Parteien, auf die die Voraussetzungen des § 7(2) leg. cit. zutreffen, haben einen rechtlichen Anspruch in der Verbandsversammlung vertreten zu sein. Bgm. Hammerl möchte die Zusammensetzung des Verbandes nicht überbewerten; „wichtig sei, für die Stelle des Bauhofleiters die richtige Person zu finden.“

GV Karl Eder stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die vorliegende Satzung des zukünftigen regionalen Gemeindeverbandes „Wirtschaftshof Mondseeland“ der Gemeinden Mondsee, Tiefgraben, Sankt Lorenz u. Innerschwand am Mondsee genehmigen.

Beschluss: einstimmig

3. RVS 12.04.12, Winterdienst – Schneeräumung und Streuung; Beschlussfassung

Die Mitarbeiter der Bauhöfe haben im Oktober 2019 eine Winterdienstschulung absolviert. Die Unterweisung erfolgte durch die Akademie für Verkehrssicherung nach den Bestimmungen der einschlägigen RVS (Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen) und der StVO.

Um auch zukünftig einen geordneten und den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Winterdienst durchführen zu können, empfiehlt es sich, die RVS-Richtlinie zu beschließen; diese regelt Organisation und Durchführung der Schneeräumung und Streuung. Die zentrale Botschaft und Empfehlung für eine ordnungsgemäße Durchführung lautet dabei, dass die Gemeinden das leisten müssen, was zeitlich, technisch, personell und finanziell zumutbar ist.

GV Karl Eder stellt den Antrag, die RVS 12.04.12 zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

4. Jugendzentrum Mondsee; Aufhebung des Beschlusses vom 5. 12. 2013 Beschlussfassung

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 05. 12. 2013 die Mitfinanzierung des Jugendzentrums Mondsee mit jährlich € 7.000,- per 01. 01. 2014 bis auf Widerruf einstimmig beschlossen.

Nachdem sich im Laufe der Jahre die Rahmenbedingungen geändert haben (beispielsweise halten sich nach aktuellem Kenntnisstand weder Jugendliche aus der Gemeinde Sankt Lorenz noch aus der ebenfalls mitfinanzierenden Gemeinde Tiefgraben in dieser Einrichtung auf) und sich mit 2020 auch die an der Finanzierung beteiligte Diözese Linz aus dem Projekt zurückziehen möchte, wurde in der gemeinsamen fraktionsübergreifenden Budgetsitzung vereinbart, die Finanzierung des Jugendzentrums einzustellen. Ähnliche Überlegungen werden derzeit auch von den Gemeinden Tiefgraben und Mondsee angestellt. Damit die Finanzierung des Jugendzentrums auch formal eingestellt werden kann, ist der Beschluss aus dem Jahre 2013 vom Gemeinderat aufzuheben.

Bgm. Hammerl ergänzt, im Jänner werde noch ein Gespräch auf Bürgermeisterebene über die weitere Vorgangsweise stattfinden; der Raum könne auch für die Nachmittagsbetreuung genutzt werden.

GR Michaela Schleicher stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Beschluss aus dem Jahre 2013, mit dem die Finanzierung des Jugendzentrums bis auf Widerruf beschlossen wurde, aufheben.

Beschluss: einstimmig

5. Subventionsansuchen; Beschlussfassung

- **Union Mondsee; Ansuchen vom 18. 11. 2019**
- **HGM Messe; Ansuchen vom 14. 11. 2019**

Die Union Mondsee, vertreten durch das Präsidium, sowie der Wirtschaftsbund Mondseeland, vertreten durch die Obleute, haben am 18. bzw. 14. 11. 2019 bei der Gemeinde Sankt Lorenz Förderansuchen für das Jahr 2020 eingebracht. Die Ansuchen sind dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, weil die Höhe der von den beiden Institutionen gewünschten Subvention mit jeweils € 3.500,- über der Zuständigkeitsgrenze des Vorstandes nach den Bestimmungen der OÖ. Gemeindeordnung liegt.

GV DI Mag. Dr. Helmut Eichert stellt die Frage, ob angesichts des Sparzwangs diesem Ansuchen stattgegeben werden soll. Bgm. Hammerl lädt GV Eichert ein, sich selbst ein Bild von der umfangreichen Jugendarbeit der Union Mondsee zu machen. Zahlreiche Kinder, auch aus St. Lorenz, werden regelmäßig betreut. Der gesamte Betrieb verschlinge aber enorm viel Geld.

Vizebgm. Karl Nußbaumer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Union Mondsee einen Betrag von € 3.000,- für das Jahr 2020 gewähren.

Beschluss: einstimmig

Betreffend HGM teilt GR Mag. Josef Dobesberger mit, dass die Grünen eine Förderung angesichts der Finanzsituation nicht befürworten. GR Friedrich Stabauer argumentiert, die Messe sei wichtig für die Region, schließlich gehe es um die Firmen, die das Gemeindebudget (Kommunalsteuer) mitbefüllen. GV Anton Ebner rechnet vor, dass die HGM nur alle vier Jahre stattfindet, was einer jährlichen Förderung von € 875 entspricht. „Um 875 Euro haben wir schon größeren Blödsinn gemacht“, so Ebner. Heuer sei die Messe mit dem Lehrlingstag gekoppelt, was den Nutzen noch einmal steigere.

Vizebgm. Karl Nußbaumer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Wirtschaftsbund Mondseeland für die HGM Messe einen Betrag von € 3.500,- für das Jahr 2020 gewähren.

Beschluss: 15 Jastimmen (Bgm. Hammerl, Vizebgm. Nußbaumer, GV Ebner, GV Eder, GR Mag. U. Humer, GR Stabauer, GR Schleicher, GR Widloither, GR Mag. Hollweger, Ersatz-GR Nussbaumer, Ersatz-GR Ritter, Ersatz-GR Schafleitner, Ersatz-GR Sperr, GV Mag. Kohlberger, GV DI Mag. Dr. Eichert); **4 Gegenstimmen** (GR Mag. Dobesberger, GR Mag. Märzinger, GR Dr. Lehmann, Ersatz-GR Mag. Probst).

6. Teiländerung Flächenwidmungsplan/ÖEK Änderung, Verfahrungsanbahnung:

- **FWPL-Ä. 3.144 – amtswegige Änderung, „Sesser“ – Bereich „Am Höribach“ (Gstk. Teilfl. 1220/4 u. 1220/66, KG St. Lorenz)**
- **FWPL-Ä. 3.146 u. ÖEK-Änderung – Bereich „Scharfling“ (Gstk. 2270/1, 2270/Neu1, Bfl. .3, KG St. Lorenz)**

- **Flächenwidmungsplanänderung 3.144 amtswegige Änderung, „Sesser“ – Bereich „Am Höribach“ – Gstk. Teilfl. 1220/66, KG. St. Lorenz - Umwidmung von „Verkehrsfläche“ in „Bauland-Wohngebiet“ mit ca. 172 m²**

Die Grundstücke 1220/4, 1220/67 und 1220/69, je KG St. Lorenz, sind im dzt. Flächenwidmungsplan als Bauland Wohngebiet ausgewiesen. Diese unbebaute Baulandfläche soll einer Wohnbebauung zugeführt werden. Die verkehrsmäßige Erschließung dieser Wohnbebauung ist über die vorhandene Zufahrtsstraße im Bereich „Ford Schulungszentrum“ geplant und soll für die geplanten Objekte eine gemeinsame Tiefgarage errichtet werden, welche u.a. auf der dzt. Widmung Verkehrsfläche situiert wäre. Um die Voraussetzungen für die geplante Maßnahme zu schaffen, ist eine Widmungsänderung von dzt. „Verkehrsfläche“ in „Wohngebiet“ im Ausmaß von ca. 170 m² zu bewerkstelligen.

In der Bauausschusssitzung vom 21. 11. 2019 wurde der einstimmige Beschluss gefasst, dem Gemeinderat zu empfehlen, das Umwidmungsverfahren einzuleiten.

GV Ing. Anton Ebner beantragt, die Umwidmung der Flächenwidmungsplanänderung 3.144 von „Verkehrsfläche“ in „Bauland-Wohngebiet“ einzuleiten.

Beschluss: einstimmig (GV Mag. Kohlberger bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend)

- **Flächenwidmungsplanänderung 3.146 u. ÖEK-Änderung – Bereich „Scharfling“ – Gstk. 2270/1, 2270/Neu1 u. Bfl. .3 KG. St. Lorenz - Umwidmung von „landw. Grünland“ in „Bauland-Wohngebiet“ mit 1.191 m²**

GR Mag. Albert Hollweger erklärt sich für befangen.

Mit Datum vom 25. 11. 2019 wurde ein Antrag zur Umwidmung der Grundstücke 2270/1 und der Baufläche .3, KG. St. Lorenz von „landw. Grünland“ in „Bauland - Wohngebiet“ (flächengleicher Tausch) im Ausmaß von 1.191 m² eingebracht.

Die derzeitige Teilfläche der „Bauland-Wohngebiets“-Widmung (derzeit Gstk. 2270/1, geplant: Gstk 2270/Neu1) wird flächengleich getauscht (Teilfläche „landw. Grünland“ Gstk. 2270/1 u. Bfl. .3). Die bestehende „Bauland-Wohngebiets“-Widmung war bereits im ersten Flächenwidmungsplan 1998 enthalten.

In der FWPL Nr. 4 und ÖEK Nr. 2 Gesamtüberarbeitung war das Gstk. 2270/1 im ÖEK als Nr. 18 enthalten. Mit Beschluss der GR-Sitzung vom 01. 06. 2017 wurde aufgrund der Stellungnahmen beschlossen, dass die Wohngebietswidmung belassen werden soll.

Am 24. 09. 2019 fand eine Vorprüfung mit DI Maier/Abt. Raumordnung u. DI Locher/Abt. Naturschutz, beide Land OÖ, statt. Es wurde als sehr wünschenswert gesehen, dass die Wohngebietswidmung näher zur „M“-Widmung (= Gemischtes Wohngebiet) rückt. Es wurde ein max. flächengleicher Tausch gefordert.

Am 15. 11. 2019 fand im Gemeindeamt eine Besprechung mit dem Antragsteller Hr. Kreuzberger, Arch. Moosgassner, Bgm. Hammerl, Hr. Mairinger/Naturschutz und Hr. Almhofer/Naturschutz, beide BH Vöcklabruck, Hr. Matthias Ramsauer und Fr. Kersten Sitte, beide Bauamt der Gemeinde, statt. Beide Naturschutzvertreter begrüßten das Ergebnis mit der Heranrückung an die „M“-Widmung im Bereich Bfl. .3 und Teilfläche 2270/1 Richtung Straße. Siehe Lageplan Nr. P 01.01 „2 Wohnhäuser auf Bauplatz NEU“ zum Ansuchen von Arch. Moosgassner, datiert 18. 11. 2019, Eingang 25. 11. 2019.

In der Bauausschusssitzung vom 21. 11. 2019 wurde einstimmig der Beschluss gefasst, dem Gemeinderat zu empfehlen, das Umwidmungsverfahren einzuleiten.

GV Ing. Anton Ebner stellt den Antrag, die Umwidmung der Flächenwidmungsplanänderung 3.146 u. ÖEK-Änderung – Bereich „Scharfling“ von „landw. Grünland“ in „Bauland-Wohngebiet“ mit 1.191 m² einzuleiten.

Beschluss: einstimmig (bei Befangenheit GR Mag. Hollweger)

7. Flächenwidmungsplan / ÖEK Änderung, Beschlussfassung:

- **FWPL-Ä. 3.139 – Bereich „Achenstraße“ (Gstk. 1527/1, KG St. Lorenz)**

Flächenwidmungsplanänderung 3.139 , Bereich „Achenstraße“ – Teilfläche Gstk. 1527/1, KG. St. Lorenz - Umwidmung von „landw. Grünland“ in „Gemischtes Baugebiet“ und „Schutz- oder Pufferzone im Bauland – SP11 – Fläche beschränkt auf Lagernutzung bzw. Errichtung einer Überdachung“

Am 21. 08. 2018 fand eine Vorprüfung mit DI Maier/Abt. Raumordnung und DI Locher/Abt. Naturschutz vom Land OÖ statt. Hier war die Forderung, den Lagerplatz so klein wie möglich (<100 m²) und dem bestehenden Vorplatz zuzuordnen.

Mit Datum vom 07. 03. 2019 brachte der Antragsteller mit Zustimmung des Grundeigentümers den Antrag auf Änderung der Flächenwidmung einer Teilfläche des Gstk. 1527/1, KG. St. Lorenz, im Ausmaß von ca. 250 m² von dzt. landw. Grünland in gemischtes Baugebiet ein.

Die Stammliegenschaft des Antragstellers „Achenstraße 29“ Gstk. 1527/3, KG. St. Lorenz ist bereits als gemischtes Baugebiet im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan ausgewiesen. Da bei der bestehenden Liegenschaft nicht mehr ausreichend betriebliche

Lagerfläche zur Verfügung steht, soll diese nunmehr um ca. 250 m² auf dem Gstk. 1527/1, KG St. Lorenz gem. Lageplan vom 01. 02. 2019 erweitert werden.

In der GR-Sitzung vom 24. 06. 2019 wurde die Einleitung mehrheitlich beschlossen.

Mit Schreiben vom 05. 09. 2019 wurde das Verständigungsverfahren durchgeführt und es langten folgende 6 Stellungnahmen der einzelnen Behörden und Dienststellen bei der Gemeinde ein:

- Land OÖ. Abt. Raumordnung v. 16. 10. 2019
- Land OÖ. Abt. Umwelt-, Bau- Anlagentechnik v. 29. 10. 2019
- Land OÖ. Abt. Naturschutz v. 02. 10. 2019
- Land OÖ. Abt. Wasserwirtschaft v. 14. 10. 2019
- Netz OÖ. GmbH v. 09. 09. 2019 (Strom) u. 09. 09. 2019 (Erdgas)
- WKO v. 24. 10. 2019

Aufgrund der Stellungnahmen wurde die Planung überarbeitet: die geplanten 250 m² wurden auf 98 m² reduziert und längsseitig zu Gstk. 1527/3 platziert, um der Forderung vom Naturschutz und Raumordnung nachzukommen.

In der Bauausschusssitzung vom 21. 11. 2019 wurde der einstimmige Beschluss gefasst, dem Gemeinderat zu empfehlen, das Umwidmungsverfahren zu beschließen.

GV Ing. Anton Ebner beantragt, die Umwidmung der Flächenwidmungsplanänderung 3.139 von „landw. Grünland“ in Gemischtes Baugebiet“ und „Schutz- oder Pufferzone im Bauland – SP11 – Fläche beschränkt auf Lagernutzung bzw. Errichtung einer Überdachung“ der Teilfläche Gstk. 1527/1, KG St. Lorenz, zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

8. Teiländerung Flächenwidmungsplan / ÖEK Änderung - Beantwortung der Versagungsgründe, Beschlussfassung:

FWPL-Ä. 3.132 u. ÖEK-Ä. 1.25 –, Bereich „Grünwinkel“ (Gstk. Teilfl. 508/1, Teilfl. 512/3 u. 368/2, KG St. Lorenz)

Vizebgm. Karl Nußbaumer erklärt sich für befangen

Flächenwidmungsplanänderung 3.132 u. ÖEK-Änderung 1.25 Bereich „Grünwinkel“ – Gstk. Teilfl. 508/1, Teilfl. 512/3 u. 368/2, KG St. Lorenz - Umwidmung von „landw. Grünland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ mit einer „Schutzzone im Bauland - immissionsschutzorientierte Planung nachweislich erforderlich“.

Mit Datum vom 08. 02. 2018 brachte der Antragsteller den Antrag auf Änderung der Flächenwidmung einer Teilfläche der Gstk. Teilfl. 508/1 und Teilfl. 512/3 und 368/2, KG St. Lorenz, im Ausmaß von ca. 820 m² von dzt. landw. Grünland in Bauland-Dorfgebiet ein. Die geplante Parzelle liegt am Waldrand, angrenzend an Gstk. 370/5 und am Ende der Stichstraße mit Gstk. 370/7.

In der GR-Sitzung vom 15. 03. 2018, betreffend die Gstk. Teilfl. 508/1, Teilfl. 512/3 und 368/2, KG St. Lorenz, wurde die Einleitung von dzt. „Grünland LW“ in „Dorfgebiet“ im Ausmaß von ~800 m² einstimmig beschlossen.

Das ursprüngliche Gesuch („zwei Parzellen in Wohngebiet“), welches im Zuge der ÖEK2/FWPL4 Gesamtüberarbeitung eingebracht wurde, liegt nun abgemindert als Einzeländerung („eine Parzelle Dorfgebiet“) vor. Aus Sicht der Gemeinde stellt die Arrondierung an die bestehende Dorfgebietszeile bei einer gleichzeitigen Strukturbereinigung des Sternchenobjektes Nr. 11 eine sinnvolle und letztmalige Ergänzung dar. Der Standort ist nicht einsichtig, infrastrukturell komplett aufgeschlossen, von keinen Gefahrenbereichen betroffen und grenzt an einen Siedlungsbereich an. Zudem wird der Schaffung von Bauland für den örtlichen Bedarf entsprochen. Mit Schreiben vom 03. 07. 2018 wurde das Verständigungsverfahren durchgeführt und es langten diesbezüglich sechs Stellungnahmen ein.

In der GR-Sitzung vom 15. 11. 2018, wurde die vorliegende FWPL Änderung Nr. 3.132 samt der ÖEK Ä. Nr. 25 und die geplante Umwidmung von dzt. „Grünland LW“ in „Dorfgebiet“ mit einer „Schutzzone im Bauland - immissionsschutzorientierte Planung nachweislich erforderlich“ im Ausmaß von rund 800 m² im Bereich der Gstk. 508/1 und

512/3, je KG St. Lorenz, sowie die einhergehende Strukturbereinigung (Dorfgebiet auf Gstk. 368/2, KG St. Lorenz, Ausmaß ca. 1.005 m²) beschlossen.

Gegen die geplante Widmung bestehen aus fachlicher Sicht der Abteilungen Raumordnung, Natur- und Umweltschutz Bedenken. Aus Sicht der Gemeinde stellt die Arrondierung zur bestehenden Dorfgebietszeile bei einer gleichzeitigen Strukturbereinigung des Sternchenobjektes Nr. 11 eine sinnvolle und letztmalige Ergänzung des uneinsichtigen Siedlungsbereiches dar. Der Standort ist infrastrukturell komplett aufgeschlossen und von keinem Gefahrenbereich betroffen. Zudem wurde von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck mit Datum von 22. 09. 2018 ein neues Ortsgebiet mit dem Namen „Eich“ im direkten Nahbereich verordnet. Das neu geschaffene Ortsgebiet unterstreicht den Standort als einen höherwertigen Siedlungsbereich in der Gemeinde. Die Baulandwidmung im Ausmaß von rund 800 m² ist für einen weichenden Erben vorgesehen. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Fall kein direkter seezugewandter Sichthang oder Hochwasserabflussbereich betroffen ist.

Hr. Karl Nußbaumer hat eine Erklärung, Eingang 21. 11. 2019, abgegeben. Die Änderungsfläche dient der Errichtung eines Wohnhauses für den dauernden Wohnbedarf für weichende Erben. Im Falle einer Übereignung der Änderungsfläche wird für die Dauer von 20 Jahren zugunsten der Gemeinde St. Lorenz ein Vorkaufsrecht eingeräumt.

In der Bauausschusssitzung vom 21. 11. 2019 wurde einstimmig die Beantwortung der Versagungsgründe befürwortet.

Für die Stellungnahme seitens der Gemeinde zu den Versagungsgründen (datiert 08. 05. 2019) wurde eine Fristverlängerung von der Abt. Raumordnung / Land OÖ bis 01. 01. 2020 vorgemerkt.

Es gibt Bedenken bezüglich der Zersiedelung (gemäß §2 Abs. 1 Z. 7 Oö ROG 1994): §2 Abs. 1 Z. 7 OÖ ROG 1994 normiert: „Die Raumordnung hat insbesondere folgende Ziele: ... die Vermeidung von Zersiedelung;“

Beantwortung: Die umzuwidmende Parzelle greift nur geringfügig über den Siedlungsrand vor und wird als kleinräumige „Abrundung“ der bestehenden Bebauungsreihe für die Bauplatzschaffung für weichende Erben verstanden (siehe Erklärung von Hr. Nußbaumer). Es wird nach Verbauung der im ÖEK vorgesehenen Flächen eine kompakte Siedlung entstehen.

§ 2 Abs. 1 Z. 5 OÖ ROG 1994: „Die Raumordnung hat insbesondere folgende Ziele: ... die Sicherung oder **Verbesserung der räumlichen Voraussetzung** für eine existenz- und leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft, insbesondere die Verbesserung der Agrarstruktur;“

Beantwortung: Bzgl. § 2 Abs. 1 Z. 5 OÖ ROG 1994 ist der Bereich baulich bereits vorgeprägt. Es handelt sich außerdem um eine Hanglage, weshalb eine besondere Bedeutung für die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht gegeben ist. Auch finden sich keine aktiven Hofstellen im unmittelbaren Nahverhältnis – zumindest nicht in einer Entfernung, wo Nutzungskonflikte zu befürchten sind.

Bedenken bzgl. der vorherrschenden Immissionssituation ausgehend von der A1-Westautobahn.

Beantwortung: Aus diesem Grund wurde eine Schutzzone „SP1 – Immissionsschutzorientierte Planung nachweislich erforderlich“ über das gesamte, neu zu schaffende Grundstück vorgesehen.

Hr. Nußbaumer hat auf eigene Kosten ein „Schalltechnisches Projekt betreffend Wohnprojekt auf den GP 508/1 und 512/3, Grünwinkel GA-Nr. 1237/2019/237.0“ erstellen lassen.

Der nachweislichen Verständigung der Betroffenen von der Planänderung wurde nachgekommen. Hierfür wird die Plankopie mit den Unterschriften beigelegt.

GV Ing. Anton Ebner stellt den Antrag, die Flächenwidmungsplanänderung 3.132 und ÖEK-Änderung 1.25 von „landw. Grünland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ mit einer „Schutzzone im Bauland - immissionsschutzorientierte Planung nachweislich erforderlich“ der Gstk. Teilfl. 508/1, Teilfl. 512/3 u. 368/2, KG St. Lorenz, erneut zu beschließen und die

Versagungsgründe gem. Schreiben der OÖ. Landesregierung wie oben angeführt zu beantworten.

Beschluss: einstimmig (bei Befangenheit Vizebgm. Karl Nußbaumer)

9. Fwpl. Nr. 4 und ÖEK Nr. 2 – Gesamtüberarbeitung: Stellungnahme zu den Versagungsgründen (RO-2016-411404/29-Gro)

Am 07. 02. 2019 ging das Schreiben der Abt. Raumordnung vom Land OÖ über die Mitteilung von Versagungsgründen ein (GZ. RO-2016-411404/29-Gro, datiert 06.02.2019). Dem Schreiben waren folgende Stellungnahmen der einzelnen Behörden und Dienststellen beigelegt:

- Land OÖ., Abt. Raumordnung v. 06. 02. 2019
- Land OÖ., Abt. Naturschutz v. 09. 01. 2019
- Wildbach- u. Lawinenverbauung v. 19. 12. 2018
- Land OÖ., Abt. Wasserwirtschaft v. 13. 12. 2018
- Land OÖ., Abt. Straßenneubau und –erhaltung v. 11. 12. 2018
- Abt. Land- und Forstwirtschaft (Forst), BH Vöcklabruck v. 13. 11. 2018

Die eingelangten Versagungsgründe wurden am 08. 05. 2019 und am 05. 08. 2019 mit dem Ortsplaner DI Poppinger besprochen. Am 05.09.2019 wurden die Versagungsgründe in der Bauausschusssitzung besprochen.

In der Bauausschusssitzung vom 30. 09. 2019 wurden die **Stellungnahmen von Versagungsgründen** im Beisein von Hr. DI Poppinger erläutert und behandelt.

In der Bauausschusssitzung vom 21. 11. 2019 wurden die **Stellungnahmen zur Anhörung** gemäß § 33 Abs. 4 des OÖ. Raumordnungsgesetzes 1994 idGF. bzgl. Flächenwidmungsplan-Änderungen behandelt.

• **ÖEKÄnd.nr. 1 (Schwarzindien) + FWPLÄnd.nr. 1:**

Abt. Raumordnung (zu Mitteilung der Versagungsgründe, dat. 06. 02. 2019, Eingang 07. 02. 2019): Dem Vorprüfungsergebnis wurde entsprochen. Auf die umfangreichen Einwendungen zu diesem Änderungspunkt wurde keine entsprechende ausreichende Behandlung im Gemeinderat bzw. GR-Protokoll vorgefunden.

Abt. Naturschutz (Stellungnahme Vorverfahren, dat. 01. 02. 2017, Eingang 06. 03. 2017): Die Baulandabrundung im Randbereich des Siedlungsgebietes Schwarzindien zur B 145 wird dem Grunde nach als akzeptabel beurteilt. Allerdings ist in Rücksichtnahme auf das hier am südöstlichen Rand der Gstk. 1225/3 verlaufende, zum See hin entwässernde Gerinne und dessen Uferschutzstreifen die Baulanderweiterung im Wesentlichen auf die Gstk. 2512/16 einzuschränken. Im Gerinneverlauf ist eine Gz-Widmung vorzusehen.

Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft (Stellungnahme Vorverfahren, dat. 17. 01. 2017, Eingang 06. 03. 2017): An der nordwestlichen Grenze der Widmungsfläche verläuft ein Gerinne. Aus fachlicher Sicht ist entlang dem Gerinne ein mind. 10 Meter breiter Grünzug auszuweisen sowie die verbleibende schmale Restfläche zw. Grünzug und Gstk. 1244/34 von einer Baulandwidmung auszunehmen.

Abt. Wasserwirtschaft (zu Mitteilung der Versagungsgründe, dat. 13. 12. 2018, Eingang 07. 02. 2019): Der Grünzug wurde berücksichtigt, keine weiteren Einwände.

Abt. Straßenneubau und -erhaltung (zu Mitteilung der Versagungsgründe, dat. 11. 12. 2018, Eingang 07. 02. 2019): Die Aufschließung hat über die bestehende Gemeindestraße (Aufschließungswege) zu erfolgen.

Bauausschuss 30. 09. 2019: Wegen der kritischen Zufahrt und Oberflächenentwässerung wird die Änd.nr. im FWPL zurückgenommen, jedoch nicht im ÖEK, wo ein Bauerwartungsland „WF“ bestehen bleibt. Ein Einzeländerungs-Ansuchen ist möglich, darüber gehört die Antragstellerin informiert (Anhörung). Es braucht für die Einzeländerung ein Verkehrserschließungs- und Oberflächenentwässerungskonzept.

Bauausschuss 21. 11. 2019 – Behandlung der Stellungnahmen bzgl. der Anhörung:

In der Anhörung lautete die Begründung „Die FWPL-Änderung wird zurückgenommen, d. h. vom geplanten Wohngebiet in Grünland. Es sind ein entsprechendes Verkehrser-

schließungskonzept und ein Oberflächenentwässerungskonzept vorzulegen. Unter dieser Prämisse steht einer Einzeländerung des Flächenwidmungsplanes nicht entgegen.“

Fr. Elisabeth Scheffenbichler hat das so interpretiert, dass sie bis zum 05. 11. 2019 die beiden Konzepte liefern muss. Fr. Scheffenbichler gab ein Verkehrstechnisches Gutachten, Eingang 05. 11. 2019, vom Verkehrsplaner GmbH, Prof. BR h.c. DI Joachim Kleiner, ab. Die Zufahrt mit einem Kombi ist ohne Benützung von Fremdgrundstücken möglich, jedoch ist bei der Ausfahrt im kleinen Rahmen ein Fremdgrundstück zu überfahren. Die Zu- und Ausfahrt mit einem LKW ist jeweils nur unter Benützung von Fremdgrundstücken möglich. Von einigen Eigentümern der betroffenen Fremdgrundstücke ist diesbezüglich keine Zustimmung erfolgt.

Hr. Kleiner ging in seinem Gutachten kurz auf die Oberflächenentwässerung ein. Fr. Sitte fand auf seiner Website kein Leistungsangebot bzgl. Oberflächenentwässerungen. Lt. Gutachten erfolgt die Entwässerung der Dachfläche, Flächen wie Terrasse durch eine Sickeranlage direkt beim Haus. Für die Entwässerung der privaten Verkehrsflächen ist ein „... seitlich begleitendes Humusbankett ...“ und ein ca. 30 m² großes Sickerbecken neben dem Trafogebäude ohne Kenntnisse der verlegten Stromleitungen und Standsicherheit des Trafogebäudes geplant.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat nach eingehender Diskussion, dass sowohl die vorgesehene Baulandausweisung im FWPL als auch die Ersichtlichmachung als Bauerwartungsland im ÖEK Nr. 2 im Verfahren nicht durchgeführt werden sollen bzw. zurückzunehmen sind.

Sollte zukünftig geplant sein, die Flächen im ÖEK als Bauerwartungsland und im Flächenwidmungsplan als Bauland in einem Einzelumwidmungsverfahren auszuweisen, sind die Forderungen der Aufsichtsbehörde zu erfüllen sowie die Bedenken hinsichtlich Verkehrserschließung und Oberflächenentwässerung einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

- **ÖEK Änd.nr. 5 (Wagnermühle):**

Abt. Raumordnung (zu Mitteilung der Versagungsgründe, dat. 06. 02. 2019, Eingang 07. 02. 2019): Auf Grund der östlich angrenzenden Betriebsansiedelungsflächen wurde im Übergangsbereich zusätzlich eine Pufferfunktion gefordert. Die nunmehr gewählte Mischfunktion sollte in diesem Zusammenhang allerdings noch einmal überdacht werden.

Abt. Naturschutz (zu Mitteilung der Versagungsgründe, dat. 09. 01. 2019, Eingang 07. 02. 2019): Die Allee entlang der alten Ischler Bahntrasse auf Gstk. 2511 soll aufgrund ihrer landschaftlichen Bedeutung nicht in die ÖEK-Änderung miteinbezogen werden, sondern im Grünland verbleiben.

Abt. Wasserwirtschaft (zu Mitteilung der Versagungsgründe, dat. 13. 12. 2018, Eingang 07. 02. 2019): Der Änderung wird grundsätzlich zugestimmt. Im Zuge der FWPL-Änderung ist sowohl die Beeinträchtigung durch Oberflächenwässer aus dem westlichen Einzugsgebiet im Detail abzuklären als auch ein etwaiger Abflusskorridor im nördlichen Teil der Planungsfläche zu definieren.

Bauausschuss 30. 09. 2019: Es wird ein Grünzug vorgesehen und eine Pufferzone statt einem Mischgebiet umgesetzt.

Aufgrund der östlich angrenzenden Betriebsansiedelungsfläche wurde im Übergangsbereich eine Pufferfunktion von der Abt. Raumordnung gefordert und dieser durch Darstellung bzw. Ausweisung im ÖEK-Plan entsprochen.

Der naturschutzfachlichen Forderung, wonach die Allee entlang der alten Ischler Bahntrasse auf der Gstk. 2511 unter Berücksichtigung ihrer landschaftlichen Bedeutung im Grünland verbleiben soll, wurde in Form einer Grünverbindung nachgekommen.

Im Zuge einer Einzel-Flächenwidmungsplanänderung sind die o.a. Zonen zu berücksichtigen und ein Oberflächenentwässerungskonzept vorzulegen. Somit ist auch der Forderung der Abt. Wasserwirtschaft entsprochen.

- **ÖEK Änd.nr. 13 (Eich nördlich):**

Abt. Raumordnung (zu Mitteilung der Versagungsgründe, dat. 06. 02. 2019, Eingang 07. 02. 2019): Verweis auf WLV-Forderung, eine zusätzliche Reduktion der Optionsfläche vorzunehmen.

WLV (zu Mitteilung der Versagungsgründe, dat. 19. 12. 2018, Eingang 07. 02. 2019): Eine Anpassung der Entwicklungsfläche an vorhandene Geländebeziehungen und eine Reduzierung der Flächen außerhalb der gemäß Forstgesetz 1975 definierten Waldflächen sind umzusetzen.

Abt. Wasserwirtschaft (zu Mitteilung der Versagungsgründe, dat. 13. 12. 2018, Eingang 07. 02. 2019): Entlang der östlichen Grenze der Planungsfläche entwässert ein Quellgerinne. Spätestens im FWP-Verfahren ist parallel zur Böschungsoberkante des Gerinnes ein mind. 5 Meter breiter gewässerbegleitender Grünzug auszuweisen. Diese Vorgabe betrifft auch die ebenfalls auf Gstk. 370/1, KG St. Lorenz, bereits bestehende Bauland-Entwicklungsfläche, da das Quellgerinne entlang der Nordgrenze der Entwicklungsfläche abfließt.

Bauausschuss 30. 09. 2019: Die auf der Teilfl. Gstk. 370/1 bestehende Bauland-Entwicklungsfläche wird mit dem Index „WF-2“ - im Flächenumwidmungsverfahren ist der Graben messtechnisch zu erfassen - versehen.

Die Forderung von WLV von einer Flächenreduzierung zur Waldfläche hin wurde durch einen 30-m-Abstand zum Wald umgesetzt. Lt. Auskunft des DI Lichtenwagner (E-Mail vom 09. 02. 2016) liegt für die Grundstücke 370/1 u. 371 je KG St. Lorenz eine Rodungsbewilligung vor.

Um der Forderung der Abt. Wasserwirtschaft mit einem mind. 5 Meter breiten gewässerbegleitenden Grünzug entlang dem Quellgerinne nachzukommen, wird die Fläche wie auch die auf der Teilfl. Gstk. 370/1 bestehende Bauland-Entwicklungsfläche mit dem Index „WF-2“ versehen.

Diesbezüglich ist im Einzelumwidmungsverfahren der Graben messtechnisch (Geometeraufnahme) zu erfassen und die diesbezüglichen Abstände zu berücksichtigen und einzuhalten.

- **ÖEK Änd.nr. 14 (Aschau) + FWPL Änd.nr. 10:**

Abt. Raumordnung (zu Mitteilung der Versagungsgründe, dat. 06. 02. 2019, Eingang 07. 02. 2019): Durch lediglich drei bestehende Wohngebäude im Grünland in völlig dislozierter Lage, kann die Widmung von zusätzlichen Dorfgebietsflächen – auch im reduzierten Ausmaß ohne Miteinbeziehung der Sternchenobjekte – nicht positiv beurteilt werden.

Abt. Naturschutz (zu Mitteilung der Versagungsgründe, dat. 09. 01. 2019, Eingang 07. 02. 2019): Auf die Einwände wurden nicht eingegangen, der dörfliche Funktionsbereich sogar ausgeweitet. Die negative Beurteilung bleibt aufrecht.

Abt. Naturschutz (Stellungnahme Vorverfahren, dat. 01. 02. 2017, Eingang 06. 03. 2017): Die Änderung kann aus grundsätzlichen strukturellen Erwägungen, v.a. mit Blick auf absehbare Folgewirkungen bei ähnlichen Siedlungssplittern im Außenbereich, nicht positiv beurteilt werden.

WLV (zu Mitteilung der Versagungsgründe, dat. 19. 12. 2018, Eingang 07. 02. 2019): Die geplante Entwicklungsfläche befindet sich zur Gänze in der Gelben Wildbachgefahrenzone (GW). Bei Eintritt eines Bemessungsereignisses gem. Forstgesetz 1975 idgF ist im Bereich der GW mit flächigen Überflutungen sowie Geschiebe- und Wildholzablagerungen zu rechnen. Der Bereich der GW ist daher für Bebauungszwecke nur bedingt geeignet. Prinzipiell wird eine Entwicklung in Hochwasserabflussbereichen kritisch gesehen. Auflage: Die Möglichkeit des Baus eines einzelnen Hauses auf Gstk. 1509/1 wird eingeräumt. Es ist ein Konzept zur schadlosen Ableitung von Hochwässern durch Retentionsverluste und Verdrängungseffekte der WLV vorzulegen.

Bauausschuss 30. 09. 2019: Die Grünland-Widmung im FWPL und ÖEK bleiben bestehen.

Bauausschuss 21. 11. 2019 – Behandlung der Stellungnahmen bzgl. der Anhörung: Eine Anhörung wurde durchgeführt. Das RSb-Schreiben wurde nicht abgeholt. Hr. Lettner rief am 15. 11. 2019 Fr. DI Sitte an und gab an, die Abholung des Schreibens verabsäumt zu haben. Er nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der klar negativen Stellungnahmen die Grünland-Widmung im FWPL und ÖEK bestehen bleibt.

Aufgrund der gewichtigen negativen Stellungnahmen wird die geplante Änderung aus dem FWPL und ÖEK zur Gänze entfernt und somit nicht weiter behandelt.

Die Betroffenen der Teilfläche Gstk. 1509/1 wurden per Anhörung verständigt.

- **ÖEK Änd.nr. 16 (zwischen Wagnermühle u. St. Lorenz) + FWPL Änd.nr. F11:**

Abt. Raumordnung (zu Mitteilung der Versagungsgründe, dat. 06. 02. 2019, Eingang 07. 02. 2019): Der gewählte Ersatzstandort für die erforderlichen Hochwasserabflusszonen bzw. die damit im Zusammenhang stehende Baulandrücknahme im Ortsgebiet von St. Lorenz kann nur bei entsprechender optischer Zuordnung zu den bestehenden Siedlungsstrukturen im Nordwesten des Planungsgebietes vertreten werden. Dies bedeutet eine Rücknahme der geplanten Funktionsfläche auf den nordwestlichen Teil der Gstk. 1300/1.

Abt. Wasserwirtschaft (zu Mitteilung der Versagungsgründe, dat. 13. 12. 2018, Eingang 07. 02. 2019): Hinweise bleiben aufrecht.

Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft (Stellungnahme Vorverfahren, dat. 17. 01. 2017, Eingang 06. 03. 2017): Eine östliche Teilfläche befindet sich im 100-jährlichen HWA-Bereich der Fuschler Ache. Dabei ist mit Wassertiefen bis 20 cm zu rechnen.

Abt. Straßenneubau und –erhaltung (zu Mitteilung der Versagungsgründe, dat. 11. 12. 2019, Eingang 07. 02. 2019): Einem zusätzlichen Anschluss an die B154 wird seitens der Landesstraßenverwaltung nicht zugestimmt.

Bauausschuss 30. 09. 2019: Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig die geplante Änderung im ÖEK Nr. 16 und auch im FWPL Nr. 11 herauszunehmen.

Bauausschuss 21. 11. 2019 – Behandlung der Stellungnahmen bzgl. der Anhörung: Die Größe der Erweiterungsfläche Richtung Osten ist im Verhältnis zur Bedeutung des Siedlungsstandortes relativ groß dimensioniert. Ein Flächentausch und damit verbundene Verkleinerung der Entwicklungsfläche kam nicht zustande. Die Erweiterungsfläche wird daher zur Gänze aus dem FWPL und dem ÖEK herausgenommen, d. h. vom geplanten Wohngebiet in Grünland.

Es ist keine Stellungnahme eingelangt.

Aufgrund des 100-jährlichen HWA-Bereichs der Fuschler Ache und einer nicht zustande kommenden Verkleinerung der Erweiterungsfläche durch Flächentausch wird die geplante Änderung aus der allgemeinen Überarbeitung des ÖEK und des Flächenwidmungsplanes zur Gänze entfernt.

Einer der Betroffenen wurde per Anhörung verständigt. Beim anderen verstorbenen Grundeigentümer sind die Erben bisher nicht bekannt.

- **ÖEK Änd.nr. 17 (Letten/Leithl) + FWPL Änd.nr. 24:**

Abt. Raumordnung (zu Mitteilung der Versagungsgründe, dat. 06. 02. 2019, Eingang 07. 02. 2019): Der naturschutzfachliche Kompromissvorschlag, welcher aufbauend auf den bestehenden Siedlungsansatz und die siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen im Gemeindegebiet eine maximale Baulandausdehnung im Ausmaß einer Parzellentiefe, ausgehend vom Bestand Richtung Westen vorsieht, wurde umgesetzt. Allerdings begegnet (auch) diese Entwicklungsoption erheblichen Bedenken aus agrarfachlicher Sicht. Laut dieser Stellungnahme befinden sich insgesamt drei aktive landwirtschaftliche Betriebe im benachbarten Umfeld der Änderungsfläche. Eine positive Stellungnahme kann nicht erwartet werden.

Abt. Land- und Forstwirtschaft (Stellungnahme Vorverfahren, dat. 30. 01. 2017, Eingang 06. 03. 2017): Wird aus landwirtschaftlicher Sicht negativ gesehen – Siedlungserweiterung im Grünland, Zersiedlung in freiem agrar. Raum, 3 aktive Landwirtschaftsbetriebe im Umkreis.

Bauausschuss 30. 09. 2019: Früher hatte die Änderungsfläche eine rote Schraffur (WF), jetzt eine braune Schraffur (DF) – es wird ein Dorfgebiet umgesetzt.

In Reaktion auf die Stellungnahme der Abt. Land- und Forstwirtschaft wird die Änderungsfläche im ÖEK von „WF“ in „DF“ abgeändert. Bei der Teilausweisung im Flächenwidmungsplan wird statt Wohngebiet die Widmung Dorfgebiet festgelegt. Im Dorfgebiet sind höhere Immissionen zu dulden.

Die Antragsteller sind Betriebsführer der angeführten betroffenen Landwirtschaften und nehmen die auftretenden Immissionseinwirkungen zur Kenntnis, da das Bauland für deren weichende Erben vorgesehen ist.

Die Anhörung wurde durchgeführt und es gibt keine Stellungnahme.

- **ÖEK Änd.nr. 18 (Scharfling):**

Abt. Raumordnung (zu Mitteilung der Versagungsgründe, dat. 06. 02. 2019, Eingang 07. 02. 2019): Hinweis auf die (sinngemäße) Empfehlung zur Baulandrücknahme bzw. Rücknahme der festgelegten Entwicklungsoption (Lage im HW 30) entsprechend der wasserwirtschaftlichen und wildbachfachlichen Stellungnahme.

Abt. Wasserwirtschaft (zu Mitteilung der Versagungsgründe, dat. 13. 12. 2018, Eingang 07. 02. 2019): Die Planungsfläche befindet sich zur Gänze im 30-jährlichen Seerückstaubereich Mondsee.

Bauausschuss 30. 09. 2019: Rückwidmungsabsicht (= rote Schraffur). Am 24. 09. 2019 fand eine Vorprüfung mit DI Maier/Abt. Raumordnung und DI Locher/Abt. Naturschutz, beide Land OÖ, statt. Hr. Locher sieht den Tausch von „W“ und „G“ als wünschenswert an, weil dadurch die neue „Wohngebietsfläche“ näher zum „M“ (Gemischtes Baugebiet) rückt. Lt. Hr. Maier ist ein maximaler Flächentausch möglich.

Mit Datum vom 25. 11. 2019 wurde ein Antrag zur Einzelumwidmung der Grundstücke 2270/1 und der Baufläche .3, KG St. Lorenz, von „landw. Grünland“ in „Bauland - Wohngebiet“ (flächengleicher Tausch) im Ausmaß von 1.191 m² eingebracht.

Hr. Poppinger: die Rücknahme bleibt erhalten, außer es gibt ein Wasserrechtsproblem. Die Planungsfläche bleibt als „R1“ als beabsichtigte Rücknahme bestehen.

Die besagte Fläche ist seit dem Jahr 1983 im Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Lorenz als Wohngebiet ausgewiesen.

Bedingt durch die in Gänze im jährlichen Seerückstaubereich Mondsee liegende Planungsfläche, wird diese als „Rücknahme von Bauland – Wohnfunktion – R1 – Rückwidmung erst, wenn feststeht, dass Hochwassergefährdung nicht beseitigbar ist“ ausgewiesen. Auf ein allfälliges Einzelumwidmungsverfahren wird verwiesen.

- **ÖEK Änd.nr. 19 (Wagnermühle):**

Abt. Raumordnung (zu Mitteilung der Versagungsgründe, dat. 06. 02. 2019, Eingang 07. 02. 2019): Hinweis auf die (sinngemäße) Empfehlung zur Baulandrücknahme bzw. Rücknahme der festgelegten Entwicklungsoption (Lage im HW 30) entsprechend der wasserwirtschaftlichen und wildbachfachlichen Stellungnahme.

Abt. Wasserwirtschaft (zu Mitteilung der Versagungsgründe, dat. 13. 12. 2018, Eingang 07. 02. 2019): Die Planungsfläche befindet sich im 30-jährlichen HW-Abflussbereich.

Bauausschuss 30. 09. 2019: „WF-1“ wird vorgesehen.

Bedingt durch die Lage der Planungsfläche im 30-jährlichen HW-Abflussbereich wird die Widmung „Siedlungsgrenze ... WF-1 – 1 - Widmung nur mit adäquaten HW-Schutzmaßnahmen“ vorgesehen.

- **ÖEK Änd.nr. 20 (Drachenwand/Letten) + FWPL Änd.nr. F7:**

Abt. Raumordnung (zu Mitteilung der Versagungsgründe, dat. 06. 02. 2019, Eingang 07. 02. 2019): Den wildbachfachlichen Forderungen wurde im Wesentlichen nachgekommen. Inwieweit die Rote Gefahrenzone von der Baulandwidmung ausgenommen ist (Widmungsverbot) wird allerdings noch zu prüfen sein.

WLV (zu Mitteilung der Versagungsgründe, dat. 19. 12. 2018, Eingang 07. 02. 2019): Unter Auflagen kann zugestimmt werden: Der Möglichkeit einer Siedlungsentwicklung kann nur nordöstlich des Güterwegs (Gstk. 1908/1) zugestimmt werden. Die Grundstücke südlich wären bei einer Umwidmung im Bereich des Gerinnes bzw. 6 m parallel zum Güterweg mit einer Schutz oder Pufferzone zu überlagern.

Bauausschuss 30. 09. 2019: Die WLV fordert einen Abstand, dadurch wäre die Fläche nicht mehr sinnvoll zu bebauen. Es wird beschlossen, den südöstlichen Teil herauszunehmen.

Bauausschuss 21. 11. 2019 – Behandlung der Stellungnahmen bzgl. der Anhörung: Eine Anhörung wurde durchgeführt. Der betroffene Eigentümer (Gstk. 1918/1 und 1922/3) hat seine Stellungnahme vom 25. 11. 2017 nochmals vollinhaltlich wiederholt.

Aufgrund der von der Konfiguration her schwierigen Bebaubarkeit wird der südöstliche Teil der Entwicklungsfläche aus dem FWPL und ÖEK herausgenommen. Die rote Gefahrenzone ist im Flächenwidmungsplan dargestellt. Südlich des Güterweges wird entsprechend der WLV-Stellungnahme ein 6 m breiter, parallel zum Güterweg verlaufender Schutzstreifen „SP1“ „Schutz- oder Pufferzone im Bauland, 1 – von jeglicher Bebauung freizuhalten“ vorgesehen.

- **ÖEK Änd.nr. 24 (Austria-Camp) + FWPL Änd.nr. F15:**

Abt. Raumordnung (zu Mitteilung der Versagungsgründe, dat. 06. 02. 2019, Eingang 07. 02. 2019): Für die seit geraumer Zeit bestehende Campingplatzanlage sollen Festlegungen entsprechend der tatsächlichen Nutzung erfolgen. Auf Grund der Lage im 30-jährigen Seerückstaubereich wurde gefordert, dass zumindest die Errichtung von zusätzlichen Gebäuden ausgeschlossen, die geplante Festlegung auf Grundlage des nachgewiesenen Bestandes eingeschränkt und eine entsprechende Ergänzung der Unterlagen erfolgt. Die geforderte Einschränkung auf den Gebäudebestand bleibt allerdings bis dato unberücksichtigt bzw. unbehandelt.

Bauausschuss 30. 09. 2019: Der Index „nur bestandserhaltende Maßnahmen beim Baubestand, keine Neubebauung zulässig“ wird vorgesehen.

Bauausschuss 21. 11. 2019 – Behandlung der Stellungnahmen bzgl. der Anhörung: Eine Anhörung wurde durchgeführt, keine Stellungnahme eingelangt.

Das Gstk. 1989/2 liegt im 30-jährlichen Seerückstaubereich und aufgrund der Lage ist die Errichtung von zusätzlichen Gebäuden ausgeschlossen. Daher wird die Widmung „Campingplatz“ mit dem „Index 2. Bautätigkeit hat sich auf bestandserhaltende Maßnahmen zu beschränken - keine Neubauten und Erweiterungen zulässig“ versehen.

Der Betroffene der Gstk. 1989/2 wurde per Anhörung verständigt.

- **FWPL Änd.nr. 21 (südlich St. Lorenz)**

Abt. Wasserwirtschaft (zu Mitteilung der Versagungsgründe, dat. 13. 12. 2018, Eingang 07. 02. 2019): Die Bauerwartungsfläche liegt nunmehr auch im 30-jährlichen HW-Abflussbereich, somit kann aus fachlicher Sicht keine Zustimmung erfolgen.

Abt. Raumordnung (zu Mitteilung der Versagungsgründe, dat. 06. 02. 2019, Eingang 07. 02. 2019): Lt. WLV liegt die zwischenzeitlich erweiterte Änderungsfläche zum Teil im 30-jährigen HW-Abflussbereich und ist daher unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 21 Abs. 1a Oö. ROG 1994 abzulehnen.

§ 21 Abs. 1a Oö. ROG 1994: „Flächen im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich sowie Flächen in roten Zonen gemäß Forstgesetz 1975 oder Wasserrechtsgesetz 1959 dürfen nicht als Bauland gewidmet werden ...“

Bauausschuss 30. 09. 2019: Index „D1“ mit „bestandserhaltende Maßnahmen“ wird vorgesehen.

Bei den Objekten handelt es sich um einen baurechtlich genehmigten Baubestand. Dieser wird durch Vorlage der Bewilligungen nachgewiesen. Die Änderungsfläche, welche an den Baubestand angepasst ist, liegt zum Teil im 30-

jährigen HW-Abflussbereich und deshalb wird der Index „D1“ - „Dorfgebiet D1 – solange Lage in roter Zone nur bestandserhaltende Maßnahmen möglich, keine Neubauten und Erweiterungen zulässig.“ vorgesehen.

- **Neu - FWPL Änd.nr. 22 (diverse Verkehrsflächen)**

Abt. Wasserwirtschaft (zu Mitteilung der Versagungsgründe, dat. 13. 12. 2018, Eingang 07. 02. 2019): In der Schutzzone II des Brunnens Auerholz der Marktgemeinde Mondsee ist mit der Änderung Nr. 22 insofern geplant, dass Verkehrsflächen dort ausgewiesen werden, wo bereits bestehende Straßen gegeben sind. Aus fachlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass die diesbezüglichen Schutzgebietsauflagen tunlichst einzuhalten sind.

Bei der Änderung handelt es sich um eine Anpassung des Fwpl. auf die best. Verkehrsflächen. Allfälligen Auflagen im Zuge der Schutzgebietsausweisung wird nicht vorgegriffen.

- **Flächenwidmungplan**

Die aufgelisteten Punkte der Bereiche „Bestehende Wohngebäude im Grünland“, „Gebäude in der Widmung GZ-Seeufer“ und „Geogenes Baugrundrisiko“ wurden in den jeweiligen Projektunterlagen vom Ortsplaner DI Poppinger berücksichtigt und umgesetzt.

- **Plandarstellung ÖEK**

Die aufgelisteten Punkte wurden in den jeweiligen Projektunterlagen vom Ortsplaner DI Poppinger berücksichtigt und umgesetzt.

Bauausschussobmann GV Ing. Anton Ebner erinnert an den Startschuss zur Überarbeitung vor dreieinhalb Jahren. Vier Flächen wurden zur Gänze herausgenommen. „Wenn wir es so beschließen wie heute präsentiert, haben wir eine passable Basis mit Aussicht auf Erfolg“, so Ebner. GR Mag. Josef Dobesberger sagt, es sei gelungen, die Zersiedlung hinten zu halten. Das Ergebnis sei sehr positiv, es habe sich gelohnt, so viel Zeit zu investieren. Nun gelte es, zum Abschluss zu kommen, sagt Bgm. Hammerl.

GV Ing. Anton Ebner stellt den Antrag, die Versagungsgründe lt. Schreiben vom 06. 02. 2019 des Landes Oö. zum Fwpl. Nr. 4 und ÖEK Nr. 2 wie oben angeführt zu beantworten und die Projektunterlagen des Ortsplaners DI Günther Poppinger, datiert 12. 12. 2019, zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

10. Bericht des Bürgermeisters

- **Naturpark Bauernland Mondsee-Attersee-Irrsee:** Der Vorsitzende informiert über den aktuellen Stand (Schreiben an Grundeigentümer mit Einladung zur Teilnahme).
- **Busverbindung Felbertal:** Ab 15. 12. verkehrt täglich ein Bus zum Werkschulheim Felbertal und wieder zurück nach Mondsee. Damit geht ein langgehegter Wunsch vieler Eltern und Schüler in Erfüllung.
- **MEX-Bus:** Die Kursführung soll dahingehend geändert werden, dass der Bus erst nach Thalgau auf die Autobahn auffährt. Das bringt Verschlechterungen und zeitliche Einbußen für viele Schüler/Pendler aus dem Mondseeland. Man werde versuchen, diese Kursänderung zu verhindern.
- **Gelber Sack:** Die Verteilung im Jahr 2020 erfolgt laut BAV in den Wochen 15 und 16.

11. Bericht der Ausschüsse

Prüfungsausschuss – Obmann GR Mag. Josef Dobesberger berichtet, dass in der Sitzung am 4. 12. der Voranschlag 2020 behandelt wurde. Ferner habe sich der Ausschuss mit den Kosten für den Schülertransport befasst, die seiner Meinung nach zu hoch seien. Hier könne man den Sparstift ansetzen, so Mag. Dobesberger. Der Prüfungs-

ausschuss empfehle dem Gemeinderat deshalb, die freiwillig bezahlten Kosten für den Transport nichtberechtigter Schüler der Höhe nach zu hinterfragen.

Bau- und Planungsausschuss – Ausschussobmann GV Ing. Anton Ebner verweist auf die heute behandelten Punkte.

Straßen-, Wasser- und Kanalausschuss – Obmann GV Karl Eder berichtet, dass an der B 154 eine Radaranlage errichtet werden soll. Thema im Ausschuss waren auch Pflasterungen im Bereich Stöger-Siedlung, die ins öffentliche Gut ragen sowie der Wunsch nach einer „Achtung-Kinder“-Tafel für Schwarzindien.

Die Gemeindestraße vom Haus Haas (Schwarzindien) Richtung Haus Schwertl sei sehr schmal, Lkw (z. B. Müllabfuhr) haben Probleme bei der Durchfahrt. Ein Lokalaugenschein hat ergeben, dass die Hecken und Zäune zum überwiegenden Teil auf Privatgrund errichtet wurden, eine Verbesserung der Situation also kaum möglich ist.

Kindergarten-, Schul-, Jugend- und Familienausschuss - Obmann-Stv. GR Michaela Schleicher informiert über die Sitzung am 2. 12., in der eine Änderung der KG-Ordnung betreffend Sommerjournalgruppe sowie Begleitmaßnahmen zur Eltern-Haltestelle erörtert wurden. Auch das Jugendzentrum war Thema.

Umweltausschuss: kein Bericht

Kulturausschuss: Obmann-Stv. Vizebgm. Karl Nußbaumer berichtet, dass in der Sitzung am 26. 11. folgende Punkte besprochen wurden:

- Kirchen-Linde; nach Möglichkeit soll Ersatz an gleicher Stelle geschaffen werden
- Schüleraustausch Lörinci
- Hirschsteig: Sanierungskosten sind bekannt
- Europ. Kulturhauptstadt Bad Ischl 2024
- Aussichtsturm Kulmspitze
- Europ. Schützentreffen 2024 in Mondsee
- Advent-Wochenende mit Lorenz-Schwerpunkt (20. – 22. 12.)

Gesunde Gemeinde: kein Bericht

12. Allfälliges

- **Lückenschluss Ortsgebiete:** GR Mag. Josef Dobesberger erkundigt sich, wann der bereits vor Monaten angekündigte Lückenschluss der Ortsgebiete Schwarzindien und Gaisberg erfolge; Bgm. Hammerl sagt, er habe mit der BH Vöcklabruck diesbezüglich Kontakt gehabt. Diese ersucht noch um etwas Geduld, weil, wie in Punkt 1 der Tagesordnung bereits ausgeführt, die Verkehrsabteilung an einem Gesamtkonzept für die Seenregion tüftle. Dieses soll bis Sommer fertig sein.

13. Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 14. 11. 2019 (6/2019)

Bürgermeister Andreas Hammerl stellt fest, dass gegen die während der Sitzung aufliegende Verhandlungsschrift vom 14. 11. 2019 (6/2019) keine Einwendungen vorliegen und erklärt sie für genehmigt.

Bgm. Hammerl bedankt sich bei allen Gemeinderätinnen und –räten für das Engagement, wünscht Frohe Weihnachten und alles Gute sowie Gesundheit für das Jahr 2020.

Ende: 21.03 Uhr

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

(Andreas Hammerl)

(VB Hubert Daxner)

Die noch nicht genehmigte Verhandlungsschrift wurde am _____ an die Fraktionsobleute abgeschickt.

Die gegenständliche Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung am _____ ohne Einwendungen genehmigt.

Die Protokollfertiger:

ÖVP – GR Mag. Ulrich Humer:

FPÖ – GV Mag. Harald Kohlberger:

Die Grünen – GR Mag. Josef Dobesberger:

Frischer Wind für St. Lorenz – GV DI Mag. Dr. Helmut Eichert: